

Preisblatt für den Netzzugang Strom gültig ab 01.01.2013

der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe und die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	7,28 / 8,66	5,38 / 6,40	140,27 / 166,92	0,06 / 0,07
Umspannung MS/NS	8,69 / 10,34	6,35 / 7,56	164,77 / 196,08	0,10 / 0,12
Niederspannungsnetz	12,71 / 15,12	3,77 / 4,49	48,13 / 57,27	2,35 / 2,80

1.2 Abrechnungsentgelt

Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung	108,24 / 128,81 € / Jahr
--	---------------------------------

1.3 Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	474,43 / 564,57
Niederspannung	182,47 / 217,14
Entgelt für Modem	44,00 / 52,36

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz Mittelspannung	175,00 / 208,25
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz Niederspannung	26,33 / 31,33
bei kundenseitig gestelltem Festnetzanschluss (FestNA)	35,00 / 41,65

1.4 Preise für Messdienstleistung bei täglicher Auslesung

Messebene	Messdienstleistung €/Jahr
Mittelspannung	120,00 / 142,80
Niederspannung	120,00 / 142,80

2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):

2.1 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	23,38 / 27,82	0,06 / 0,07
Umspannung MS/NS	27,46 / 32,68	0,10 / 0,12
Niederspannungsnetz	8,02 / 9,54	2,35 / 2,80

2.2 Abrechnungsentgelt

Siehe 1.2

2.3 Preise für Messstellenbetrieb

Siehe 1.3

2.4 Preise für Messdienstleistung

Siehe 1.4

3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

3.1 Netzentgelte*

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	12,00 / 14,28	4,09 / 4,87

Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	6,00 / 7,14	2,05 / 2,44

*Für kommunale Entnahmestellen wird auf die oben genannten Netzentgelte ein 10-prozentiger Rabatt berücksichtigt (Kommunalrabatt)

3.2 Abrechnungsentgelte

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Entnahmestelle	Jährliche Abrechnung €/Jahr	Halbjährliche Abrechnung €/Jahr	Vierteljährliche Abrechnung €/Jahr	Monatliche Abrechnung €/Jahr
Eintarifzähler	9,02 / 10,73	18,04 / 21,47	36,08 / 42,94	108,24 / 128,81
Zweitarifzähler	9,02 / 10,73	18,04 / 21,47	36,08 / 42,94	108,24 / 128,81
Elektronischer Haushaltszähler	9,02 / 10,73	18,04 / 21,47	36,08 / 42,94	108,24 / 128,81

3.3 Preise für Messstellenbetrieb

Entnahme- und Einspeisestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	8,05 / 9,58
Zweitarifzähler	16,10 / 19,16
Elektronischer Haushaltszähler	27,05 / 32,19

3.4 Preise für Messdienstleistung

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entnahmestelle	Jährliche Ablesung €/Jahr	Halbjährliche Ablesung €/Jahr	Vierteljährliche Ablesung €/Jahr	Monatliche Ablesung €/Jahr
Eintarifzähler	2,54 / 3,02	5,08 / 6,05	10,16 / 12,09	30,48 / 36,27
Zweitarifzähler	2,54 / 3,02	5,08 / 6,05	10,16 / 12,09	30,48 / 36,27
Elektronischer Haushaltszähler	2,54 / 3,02	5,08 / 6,05	10,16 / 12,09	30,48 / 36,27

3.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.ewk-gmbh.de) veröffentlicht.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,50 / 1,79 Ct/kvarh
-------------------------------	-----------------------------

6. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	120,00 / 135,20 €
--	--------------------------

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

7. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	40,00 / 47,60 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	40,00 / 47,60 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge.

8. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,126/ 0,150
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,060/ 0,0714
C-Anteil (>100.000 kWh/a)	0,025/ 0,0298

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / 1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89

10. § 19 StromNEV-Umlage

Die in § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,329/ 0,392
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,050/ 0,0595
C-Anteil (>100.000 kWh/a)	0,025/ 0,0298

11. Unverbindlicher Hinweis: mögliche Offshore-Entschädigungsumlage

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 29.08.2012 sieht einen weiteren Aufschlag auf die Netzentgelte vor. Für 2013 legt § 17f Abs. 5 Satz 4 EnWG (Entwurf) diesen gesetzlich auf folgende Höchstwerte fest:

- Max. 0,25 ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 1 Mio. kWh/a an einer Abnahmestelle
- für darüber hinausgehende Strombezüge Begrenzung auf max. 0,05 ct/kWh
- für produzierendes Gewerbe Begrenzung auf max. 0,025 ct/kWh für darüber hinausgehende Strombezüge

Inwieweit das Gesetz in dieser Form und ab welchem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist derzeit nicht bekannt.

Kirchzarten, 01.01.2013